S 2 AS 2773/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Entscheidung des Sozialgerichts über Verschuldungskosten gegen den (früheren) Verfahrensbevollmächtigten nach § 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG kann al Teil der Kostenentscheidung nur angefochten werden, wenn das Rechtsmittel in der Hauptsache (hier: Berufung) zulässig ist.
Normenkette	SGG §§ 144 Abs. 1 S. 1, 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 2773/15
Datum	25.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 AS 1199/19
Datum	19.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Â

Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤ger wenden sich gegen die HÃ¶he der ihnen fÃ¼r den Zeitraum von November 2014 bis April 2015 gewÃ¤hrten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Zugunstenverfahren.

Â

Die KlÃ¤gerin zu 1. Ist die Mutter der 1997, 2000 und 1998 geborenen KlÃ¤ger zu 2. bis 4. Deren Vater ist der 1945 geborene H-J U, der seit 1. Januar 2013 eine Altersrente bezog. Deren Zahlbetrag war seit dem 1. Juli 2014 735,72 EUR. Sie bewohnten im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von November 2014 bis April 2015 gemeinsam eine Mietwohnung. Deren Gesamtmiete betrug ab dem 1. August 2014 550,- EUR (Kaltmiete: 358,00 EUR, Betriebskosten Vorauszahlung 63,00 EUR; Vorauszahlung Heizung / Warmwasser 129,00 EUR, ab dem 1. November 2014 auÃerdem 10,00 EUR Kosten fÃ¼r das Kabelfernsehen). AuÃerdem zahlten sie einen Abschlag fÃ¼r Wasser und Abwasser i. H. v. monatlich 64,00 EUR, ab Januar 2015 i. H. v. 72,00 EUR. FÃ¼r die Kfz-Haftpflichtversicherung ihres Autos bezahlten sie im Vierteljahr ab dem 1. April 2014 56,48 EUR. Der KlÃ¤ger zu 2. erhielt aufgrund des Bescheids der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit vom 18. Juli 2014 fÃ¼r den Zeitraum vom 15. August 2014 bis zum 14. Juli 2015 Ausbildungsgeld i. H. v. 216,00 EUR und Fahrtkosten (Pendelfahrkosten) i. H. v. 61,00 EUR monatlich.

Â

Unter dem 21. Oktober 2014 beantragte die KlÃ¤gerin zu 1. die Fortzahlung der ihnen gewÃ¤hrten Leistungen. Dabei gab sie an, dass die KlÃ¤ger zu 2. bis 4. 579,75 EUR Kindergeld erhielten.

Â

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2014 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i. H. v. 257,25 EUR sowie den KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. jeweils Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i. H. v. 57,14 EUR. AuÃerdem bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen zu 1., 3. und 4 Leistungen der Unterkunft und Heizung i. H. v. 124,80 EUR und dem KlÃ¤ger zu 2. i. H. v. 92,07 EUR fÃ¼r November und Dezember 2014. FÃ¼r Januar 2015 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i. H. v. 241,01 EUR sowie den KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. jeweils Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i. H. v. 51,04 EUR. AuÃerdem bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen zu 1., 3. und 4 Leistungen der Unterkunft und Heizung i. H. v. 112,00 EUR und dem KlÃ¤ger zu 2. i. H. v. 79,80 EUR. FÃ¼r Februar bis April

2015 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i. H. v. 246,37 EUR, den KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. 53,51 EUR und dem KlÃ¤ger zu 2. i. H. v. 7,69 EUR sowie den KlÃ¤gern zu 1. bis 4. Leistungen der Unterkunft und Heizung i. H. v. jeweils 112,00 EUR. Zur BegrÃ¼ndung der ab Januar 2015 niedrigeren Leistungen verwies der Beklagte darauf, dass noch nicht die Turnusabrechnung der Stadtwerke und die Rechnung der Kfz-Haftpflichtversicherung vorliege. Sobald diese eingereicht seien, wÃ¼rden die Leistungen neu berechnet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen.

Â

Mit Ãnderungsbescheid vom 22. November 2014 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r den Zeitraum von Januar bis April 2015 unter BerÃ¼cksichtigung der ab dem 1. Januar 2015 erhÃ¶hten Regelbedarfe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen.

Â

SpÃ¤ter reichten die KlÃ¤ger die Turnusrechnung der Stadtwerke F vom 9. Dezember 2014 fÃ¼r den Abrechnungszeitraum vom 7. November 2013 bis zum 24. November 2014 ein. Hieraus ergab sich eine Nachzahlung fÃ¼r Wasser i. H. v. 41,39 EUR und fÃ¼r Abwasser i. H. v. 70,41 EUR. FÃ¼r Strom ergab sich ein Guthaben i. H. v. 23,46 EUR.

Â

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2014 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern einen Betrag i. H. v. 89,44 EUR fÃ¼r die Nachzahlung fÃ¼r Wasser und Abwasser.

Â

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2014 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i. H. v. 267,43 EUR sowie den KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. jeweils Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i. H. v. 62,00 EUR fÃ¼r Dezember 2014. AuÃerdem bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen zu 1., 3. und 4 Leistungen der Unterkunft und Heizung i. H. v. 124,80 EUR und dem KlÃ¤ger zu 2. i. H. v. 94,53 EUR fÃ¼r Dezember 2014. FÃ¼r Januar 2015 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i. H. v. 269,65 EUR sowie den KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. jeweils Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i. H. v. 65,06 EUR. AuÃerdem bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen zu 1., 3. und 4 Leistungen der Unterkunft und Heizung i. H. v. 126,40 EUR und dem KlÃ¤ger zu 2. i. H. v. 103,94 EUR fÃ¼r Januar 2015. FÃ¼r Februar bis April 2015 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin zu 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i. H. v. 273,74 EUR, den KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. i. H. v. 67,04 EUR und dem KlÃ¤ger zu 2. i. H. v. 20,98 EUR fÃ¼r Februar bis April 2015. Allen KlÃ¤gern bewilligte der Beklagte fÃ¼r diesen

Zeitraum Leistungen der Unterkunft und Heizung i. H. v. 126,40 EUR. Mit den Ãnderungen wÃ¼rden ab Januar 2015 die AbschlÃ¤ge i. H. v. 72,00 EUR monatlich fÃ¼r Wasser und Abwasser berÃ¼cksichtigt. Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere der Berechnung des Ãberschusses aus der Altersrente von H-J U wird auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen.

Â

Mit einem weiteren Ãnderungsbescheid vom 20. Januar 2015 bewilligte der Beklagte fÃ¼r den Zeitraum von Februar bis April 2015 monatlich der KlÃ¤gerin zu 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes i. H. v. 280,96 EUR, den KlÃ¤gerinnen zu 3. und 4. jeweils i. H. v. 70,54 EUR und der KlÃ¤gerin zu 2. i. H. v. 110,74 EUR sowie allen KlÃ¤gern Leistungen der Unterkunft und Heizung i. H. v. jeweils 126,40 EUR. Zur BegrÃ¼ndung wird darauf verwiesen, dass der KlÃ¤ger zu 2. ab dem 1. Februar 2015 keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalte, da die rehaspezifische Berufsvorbereitung beendet sei.

Â

Bereits mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 hatte der vormalige ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger die ÃberprÃ¼fung des Bescheids vom 23. Oktober 2014 â und der dazu bereits ergangenen Ãnderungsbescheideâ beantragt. Sollte es sich um einen vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid handeln, sollten auch die zwischenzeitig ergangenen endgÃ¼ltigen Bescheide in die ÃberprÃ¼fung einbezogen werden. FÃ¼r den Fall, dass noch kein endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung vorliege, beantrage er den Erlass eines endgÃ¼ltigen Leistungsbescheides. Der ÃberprÃ¼fungsantrag werde auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung gestÃ¼tzt.

Â

Mit Bescheid vom 15. April 2015 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Die ÃberprÃ¼fung der benannten Bescheide kÃ¶nne nicht zu einer RÃ¼cknahme der Bewilligung fÃ¼r den Leistungszeitraum von November 2014 bis April 2015 fÃ¼hren, da bei deren Erlass weder das Recht falsch angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei.

Â

Mit Schreiben vom 17. Mai 2015 erhob der vormalige ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger Widerspruch. Der Beklagte habe schon allein deshalb die Kosten der Unterkunft und Heizung falsch berechnet, â weil die Stromkosten fÃ¼r den Betrieb der Heizungsanlage nicht berÃ¼cksichtigt wordenâ seien.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Juli 2015 , ausweislich des Eingangsstempels des vormaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten diesem am 8. Juli 2015 als Einschreiben

zugegangen, wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der Widerspruch sei bereits unzulÃ¤ssig. Es sei eine eigenhÃ¤ndige Unterschrift des ProzessbevollmÃ¤chtigen in der per Computerfax / Telefax Ã¼bermittelten Widerspruchsschrift vom 17. Mai 2015 nicht erkennbar. Der Namenszug sei zweifelsfrei nicht durch eigenhÃ¤ndige Unterschrift erfolgt, sondern elektronisch eingefÃ¼gt. Da nicht bekannt sei, welches die tatsÃ¤chliche Unterschrift des Rechtsanwalts T L sei, kÃ¶nne nicht festgestellt werden, wer den Widerspruch unterschrieben habe. Bei dem Beklagten seien allein fÃ¼nf verschiedene Unterschriften bekannt.

Â

Der KlÃ¤gervertreter hat mit Klageschrift vom 10. August 2015 Klage â□□gegen den anliegenden Bescheid in der Gestalt des ebenfalls anliegenden Widerspruchsbescheide, â□□ erhoben. Ausweislich des Transfervermerks ist die Nachricht am Dienstag, den 11. August 2015, um 00:18:20 Uhr auf dem Server des Gerichts eingegangen. Die Klageschrift erhielt einen Eingangsstempel â□□Sozialgericht Cottbus EGVP â□□ ohne Signatur â□□ 11. Aug. 2015â□□. Mit Schreiben vom 28. August 2015 hat das Sozialgericht dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger bestÃ¤tigt, dass die â□□Klage vom 10. August 2015 â□¦ hier am 10. August 2015 eingangenâ□□ ist.

Â

Der KlÃ¤gervertreter hat im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragen, dass er im Widerspruchsverfahren keine Vollmacht habe vorlegen mÃ¼ssen, da der Beklagte eine solche nicht angefordert habe. Ebenso seien die AusfÃ¼hrungen zur BegrÃ¼ndungspflicht eines Ã□berprÃ¼fungsantrages falsch. Der Widerspruch sei zulÃ¤ssig gewesen, die Beklagte ginge selber davon aus, dass das Schriftformerfordernis auch mit einem Fax gewahrt werde. Eine Pflicht zur Wahrung der Schriftform i. S. v. Â§ 126 BGB bestehe nicht, eine solche kÃ¶nne die Beklagte aus nicht aus angeblichen Zweifeln an der Echtheit der Unterschrift herleiten. In der Sache sei der RentenÃ¼berhang des Hans-Joachim Ulrich fehlerhaft berÃ¼cksichtigt, da der Beklagte den gleichen Bedarf wie im Jahr 2014 zugrunde gelegt habe, obgleich der Regelbedarf zum 1. Januar 2015 gestiegen sei. Zudem habe der Beklagte den Bedarf der Unterkunft und Heizung falsch ermittelt. Er berÃ¼cksichtige monatliche Kosten i. H. v. 448,00 EUR im Jahr 2014 und i. H. v. 505,60 EUR im Jahr 2015, tatsÃ¤chlich beliefen sich aber die Kosten auf 491,20 EUR im Jahr 2014 und 497,60 EUR im Jahr 2015 (4/5 von 614,00 bzw. 622,00 EUR). AuÃ□erdem habe der Beklagte das Einkommen des KlÃ¤gers zu 2. fehlerhaft berechnet. Dieser habe im Januar 2015 sein 18. Lebensjahr vollendet. Von seinem Einkommen aus Ausbildungsgeld sei daher die Versicherungspauschale abzuziehen.

Â

Die KlÃ¤ger haben keinen bestimmten Antrag gestellt.

Â

Das Sozialgericht hat den vormaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten Rechtsanwalt T L im vorliegenden Verfahren mit Schreiben vom 5. MÃ¤rz 2019 zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 1. April 2019 geladen. Ausweislich des Protokolls ist der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 1. April 2019 nicht erschienen. In dem Protokoll heiÃ□t es: â□□Es wird festgestellt, dass der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerseite das Empfangsbekenntnis nicht zurÃ¼ckgeschickt hatâ□□. Die mÃ¼ndliche Verhandlung ist daraufhin in der Sitzung auf den 25. April 2019 vertagt worden. Ausweislich des Eingangsstempels ist das mit dem Datum â□□08.03.2019â□□ und einer Paraphe versehene Empfangsbekenntnis des vormaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r die Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 4. April 2019 beim Sozialgericht Cottbus eingegangen.

Â

Mit Schriftsatz vom 11. April 2019 hat der KlÃ¤gervertreter beantragt, den Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zu verlegen, da er an diesem Tage â□□einen, bereits seit lÃ¤ngerer Zeit anberaumten Terminâ□□ vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen wahrzunehmen habe. Mit Beschluss vom 24. April 2019, dem KlÃ¤gervertreter am selben Tag per Fax Ã¼bermittelt, hat das Sozialgericht die Verlegung der mÃ¼ndlichen Verhandlung abgelehnt. Nach dem Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 25. April 2019 ist der KlÃ¤gervertreter wiederum nicht erschienen.

Â

Das Sozialgericht hat dem Vortrag des KlÃ¤gervertreters den sinngemÃ¤Ã□en Antrag entnommen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 15. April 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids W 799/15 vom 6. Juli 2015 zu verurteilen, den Bescheid vom 23. Oktober 2014 inklusive aller Ã□nderungsbescheide abzuÃ¤ndern und von November 2014 bis April 2015 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Der Beklagte hat zur BegrÃ¼ndung auf die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide verwiesen.

Â

Mit Urteil vom 25. April 2019 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und dem ProzessbevollmÃ¤chtigen Kosten nach Â§Â 192 SGG i. H. v. 150,00 EUR auferlegt. Die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig. Sie sei zu spÃ¤t erhoben. Die Klagefrist fÃ¼r den am 6. Juli 2015 zur Post aufgegebenen und am 8. Juli 2015 beim ProzessbevollmÃ¤chtigen eingegangenen Widerspruchsbescheid sei mit dem 10. August 2015 geendet. Die Klage sei aber erst am 11. August 2015 erhoben. Die Klage wÃ¤re im Ãbrigen auch unbegrÃ¼ndet. Das Gericht verweise insoweit auf den Widerspruchsbescheid. Die Kostenentscheidung folge aus Â§ 193 SGG. Dem ProzessbevollmÃ¤chtigen seien nach Â§ 192 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGG Kosten auferlegt worden. Da er das Empfangsbekenntnis erst nach dem Termin zurÃ¼ckgeschickt habe, habe der Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vertagt werden mÃ¼ssen. Die Sache sei am 1. April 2019 verhandlungsreif gewesen. Wenn ein Rechtsanwalt fast vier Wochen lang trotz Aufforderung des Gerichts ein Empfangsbekenntnis nicht zurÃ¼cksende, liege darin eine Verletzung der im Prozess gebotenen Sorgfalt. Dies sei auch die Ursache fÃ¼r die Vertagung gewesen, da nicht verhandelt und entschieden werden dÃ¼rfe, wenn nicht die ordnungsgemÃ¤Ãe Ladung nachgewiesen ist. Die Kosten seien auch dem ProzessbevollmÃ¤chtigen selbst aufzuerlegen, ihn treffe das Verschulden an der Vertagung. Die HÃ¶he der dem ProzessbevollmÃ¤chtigten auferlegten Kosten ergebe sich aus Â§Â 192 Abs.Â 1 S.Â 3 SGG.

Â

Gegen das ihrem vormaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 27. Mai 2019 per Postzustellungsurkunde zugestellte Urteil hat dieser mit Schreiben vom 23. Juni 2019 Berufung erhoben. Die Klage sei zulÃ¤ssig. Es werde zunÃ¤chst auf die BegrÃ¼ndung im erstinstanzlichen Verfahren verwiesen. ErgÃ¤nzend sei darauf hinzuweisen, dass die BeitrÃ¤ge zur Kfz-Haftpflichtversicherung bei ZeitrÃ¤umen vor dem 1. August 2016 nach FÃ¤lligkeit zu berÃ¼cksichtigen seien. Das Einkommen aus dem RentenÃ¼berhang von H-JU sei daher in den Monaten Januar und April 2015 entsprechend geringer. Das Sozialgericht habe ferner das rechtliche GehÃ¶r der KlÃ¤ger und das WillkÃ¼rverbot verletzt, weil es dem ProzessbevollmÃ¤chtigten ohne AnhÃ¶rung Verschuldenskosten auferlegt und ihm dabei eine verspÃ¤tete RÃ¼cksendung des Empfangsbekenntnisses unterstellt habe.

Â

Mit Schreiben vom 5. Januar 2021 hat die Berufsbetreuerin K P mitgeteilt, dass sie fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 3. als Betreuerin bestellt worden sei. Mit Schriftsatz vom 11. Februar 2021 hat die jetzige ProzessbevollmÃ¤chtigte mitgeteilt, dass das MandatsverhÃ¤ltnis mit dem vormaligen BevollmÃ¤chtigten beendet sei und sie nunmehr die KlÃ¤ger vertrete.

Â

Die KlÃ¤ger beantragen (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 25. April 2019 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom15. April 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides W 799/15 vom 6. Juli 2015 zu verpflichten, den Bescheid vom 23. Oktober 2014 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 22. November 2014, vom 12. Dezember 2014 und vom 20. Januar 2015 abzuÃ¤ndern und ihnen von November 2014 bis April 2015 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verweist zur BegrÃ¼ndung auf die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide.

Â

Die VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen. Auf diese sowie die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze wird ergÃ¤nzend verwiesen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat durfte gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da sich die KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2023 und der Beklagte mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2023 hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Â

Die Berufung ist nach Â§ 158 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, da die Berufung nicht statthaft ist. Die Voraussetzungen nach Â§ 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegen nicht vor. Der Wert des Beschwerdegegenstandes i. S. v. Â§ 144 Abs. 1 S. 1 SGG Ã¼bersteigt nicht den Betrag von 750,- EUR und die Berufung betrifft keine wiederkehrenden oder

laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr. Das Sozialgericht hat die Berufung auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 2 SGG zugelassen.

Â

Der Wert des Beschwerdegegenstands i. S. v. Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG richtet sich danach, was das Sozialgericht dem RechtsmittelklÃ¤ger versagt hat und was er davon mit seinen BerufungsantrÃ¤gen weiterverfolgt. Bei einer Geldleistung ist daher der Wert des Beschwerdegegenstands fÃ¼r das Berufungsverfahren nach dem Geldbetrag zu berechnen, um den unmittelbar gestritten wird. Bei einem unbezifferten Antrag kann auf eine Ã¼berschlÃ¤gige Berechnung zurÃ¼ckgegriffen werden. MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Bestimmung des Werts des Beschwerdegegenstands ist derjenige der Einlegung der Berufung (vgl. dazu nur mit weiteren Nachweisen Bundessozialgericht, Beschl. v. 19. Mai 2021 â B 14 AS 389/20 B, juris Rn. 8 ff.).

Â

Vorliegend hat der vormalige ProzessbevollmÃ¤chtigte in der Klageschrift vom 10. August 2015 lediglich mitgeteilt, dass die Klage âGrundsicherung nach dem SGB IIâ betreffe und sich gegen den anliegenden Bescheid in der Gestalt des ebenfalls anliegenden Widerspruchsbescheids 799/15 (vom 6. Juli 2015) richte. Der Widerspruchsbescheid hat die ÃberprÃ¼fung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Zeitraum von November 2014 bis zum April 2015 durch den Bescheid vom 23. Oktober 2014 zum Gegenstand.

Â

Einen auf Leistungen in einer bestimmten HÃ¶he gerichteten Antrag hat der vormalige ProzessbevollmÃ¤chtigte in der ersten Instanz nicht gestellt. Die HÃ¶he der Beschwer ist daher aus seinem Vortrag herzuleiten. Mit Schriftsatz vom 11. Januar 2016 hat der er gerÃ¼gt, dass der Beklagte bei der Berechnung des Ãberschusses aus der Rente des H-J U ab dem 1. Januar 2015 lediglich 353,00 EUR und nicht die angepasste Regelleistung i. H. v. 360,00 EUR berÃ¼cksichtigt habe. Da sich bei einem geringeren anzurechnenden Einkommen aus der Altersrente die Leistungen der KlÃ¤ger entsprechend erhÃ¶hen, betrÃ¤gt die (maximal mÃ¶gliche) Beschwer insoweit 28,00 EUR (= 4 x 7,00 EUR)

Â

Ferner rÃ¼gt der vormalige ProzessbevollmÃ¤chtigte, dass der Beklagte die Kosten der Unterkunft und Heizung falsch ermittelt habe. Der Beklagte habe nur anteilige Kosten der Unterkunft und Heizung i. H. v. 448,00 EUR im Jahr 2014 und 505,60 EUR im Jahr 2015 berÃ¼cksichtigt. TatsÃ¤chlich hÃ¤tten die anteiligen Kosten 491,20 EUR (= 614,00 EUR / 5 x 4) bzw. 497,60 EUR (= 622,00 EUR / 5 x 4) betragen. Insoweit ergibt sich eine Beschwer von 86,40 EUR (=2 x 43,20 EUR) fÃ¼r die Monate November und Dezember 2014. FÃ¼r die Ã¼brigen Monate ergibt sich keine Beschwer, da die vom KlÃ¤gervertreter geltend gemachten Kosten niedriger

als die tatsÃ¤chlich ab dem Ãnderungsbescheid vom 12. Dezember 2014 berÃ¼cksichtigten Kosten i. H. v. 505,60 EUR (= 4 x 126,40 EUR) sind.

Â

Soweit der KlÃ¤gervertreter auÃerdem rÃ¼gt, der Beklagte habe nicht berÃ¼cksichtigt, dass der KlÃ¤ger zu 2. im Januar 2018 sein 18. Lebensjahr vollendet habe und ab diesem Zeitpunkt sein Einkommen aus Ausbildungsgeld um die Versicherungspauschale hÃ¤tte bereinigt werden mÃ¼ssen, ergibt sich eine Beschwer von maximal 30,- EUR fÃ¼r vier Monate, also 120,- EUR. Dahinstehen soll dabei, dass der Beklagte in dem Bescheid vom 20. Januar 2015 beim KlÃ¤ger zu 2. im Zeitraum von Februar bis April 2015 ausschlieÃlich Kindergeld als Einkommen anrechnete und dieses um die Versicherungspauschale von 30,- EUR bereinigte. Dementsprechend betrÃ¤gt die gesamte mÃ¶gliche Beschwer im vorliegenden Verfahren 234,40 EUR.

Â

Das Sozialgericht hat auch nicht die Berufung entsprechend Â§ 144 Abs. 2 SGG zugelassen. Die Berufung muss zwar nicht notwendigerweise im Tenor des Urteils zugelassen werden, es genÃ¼gt, dass die Zulassung in den EntscheidungsgrÃ¼nden ausgesprochen wird (vgl. nur Bundessozialgericht, Urt. v. 14. Dezember 2021 â B 14 AS 73/20 R, Rn. 11). Dort muss sie aber eindeutig ausgesprochen werden, was vorliegend nicht geschehen ist. Allein die Verwendung einer Rechtsmittelbelehrung, welche fÃ¤lschlich auf das Rechtsmittel der Berufung verweist, genÃ¼gt keinesfalls fÃ¼r die Zulassung der Berufung (vgl. nur Bundessozialgericht, Beschl. v. 3. Dezember 2020 â B 12 KR 10/20 BH, juris Rn. 7; Keller in: Meyer-Ladewig / Keller / Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 14. Aufl. 2023, Â§ 144 SGG Rn. 45 f., jeweils mit weiteren Nachweisen).

Â

Statthaftes Rechtsmittel wÃ¤re daher die Nichtzulassungsbeschwerde gemÃ¤Ã Â§ 145 Abs. 1 S. 1 SGG, die jedoch nicht erhoben worden ist. Der vormalige ProzessbevollmÃ¤chtigte hat vielmehr in dem Schriftsatz vom 23. Juni 2019 ausdrÃ¼cklich Berufung erhoben. Nach der Rechtsprechung kann eine erhobene unzulÃ¤ssige Berufung grundsÃ¤tzlich nicht in das zulÃ¤ssige Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde nach Â§ 145 Abs. 1 SGG umgedeutet werden (vgl. nur statt vieler Bundessozialgericht, Urt. v. 20.05.2003 â B 1 KR 25/01 R, juris Rn. 21 ff.).

Â

Vor der Frage der Umdeutung ist zu prÃ¼fen, ob die ErklÃ¤rungen des KlÃ¤gervertreters als ein anderes Rechtsmittel ausgelegt werden kÃ¶nnen, was hier jedoch nicht der Fall ist. UmstÃ¤nde, die ausnahmsweise eine Auslegung dahingehend erlauben, dass der ProzessbevollmÃ¤chtigte vorliegend tatsÃ¤chlich eine Nichtzulassungsbeschwerde erheben wollte, sind nicht gegeben. Vielmehr hat

der vormalige ProzessbevollmÃ¤chtigte und Rechtsanwalt im Schriftsatz vom 23. Juni 2019 ausdrÃ¼cklich Berufung erhoben. Auch die gesamte BegrÃ¼ndung lÃ¤sst nicht erkennen, dass er eine Nichtzulassungsbeschwerde erheben wollte. Eine Umdeutung des unzulÃ¤ssigen Rechtsmittels der Berufung in das zulÃ¤ssige Rechtsmittel der Berufung kommt auch nicht deshalb in Betracht, weil vorliegend das erstinstanzliche Urteil in seiner Rechtsmittelbelehrung fÃ¤lschlich auf die Berufung als zulÃ¤ssiges Rechtsmittel verweist. Die insoweit entstehenden Risiken fÃ¼r die KlÃ¤ger bzw. deren ProzessbevollmÃ¤chtigten werden ausreichend Ã¼ber Â§ 66 Abs. 1 SGG aufgefangen (vgl. dazu nur Bundessozialgericht, Urt. v. 20.05.2003 â□□ B 1 KR 25/01 R, juris Rn. 22).

Â

Da die vom ProzessbevollmÃ¤chtigten im Namen der KlÃ¤ger erhobene Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts unzulÃ¤ssig ist, kann keine gesonderte Entscheidung Ã¼ber die VerhÃ¤ngung von Verschuldenskosten gegenÃ¼ber dem vormaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten nach Â§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG ergehen (Bundessozialgericht, Beschl. v. 5. August 2008 â□□ B 13 R 153/08 B, juris Rn. 13; Stotz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Stand: 15. Juni 2022, Â§ 192 SGG Rn. 84 f.). Die Entscheidung Ã¼ber so genannte Verschuldens- oder Missbrauchskosten nach Â§Â 192 Abs. 1 bzw. 2 SGG kann nicht gesondert mit der Berufung angefochten werden, sie ist grundsÃ¤tzlich Teil der einheitlichen Kostenentscheidung und nicht abtrennbar (vgl. dazu nur Bundessozialgericht, Beschl. v. 19.10.2017 â□□ B 3 KR 4/17 B, juris Rn. 11; Stotz a. a. O.; Groth in: Krasney / Udsching / Groth / MeÃ□ling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8. Aufl., XII. Kapitel Kosten Rn. 39). Ob die KlÃ¤ger, welche inzwischen nicht mehr von ihrem vormaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten vertreten werden, insoweit Ã¼berhaupt beschwert sind und im â□□ hier nicht gegebenen â□□ Falle einer zulÃ¤ssigen Berufung eine AbÃ¤nderung verlangen kÃ¶nnten, kann insoweit dahinstehen.

Â

Eine Berufung des vormaligen ProzessbevollmÃ¤chtigten (auch) in eigenem Namen isoliert gegen die Auferlegung der Verschuldenskosten liegt jedenfalls nicht vor. Es ist vorliegend nicht zu erkennen, dass dieser die Berufung nicht nur im Namen der KlÃ¤ger, sondern auch â□□ soweit er durch die Entscheidung Ã¼ber die Verschuldenskosten selbst betroffen ist â□□ in eigenem Namen hat erheben wollen. Zwar teilt er in seinem Schriftsatz vom 23. Juni 2019 mit: â□□In Sachen Ulrich, Astrid u. a. ./. Jobcenter EE, S 2 AS 2773/15 lege ich gegen das Urteil vom 25.04.2019 Berufung einâ□□. Allein die Verwendung der ersten Person lÃ¤sst aber nicht den RÃ¼ckschluss darauf zu, dass er (auch) in eigenem Namen hat Berufung erheben wollen, da er gleichzeitig mit dem Kurzrubrum auf die KlÃ¤ger verwiesen hat, die er damals noch vertreten hat. Auch seine BerufungsbegrÃ¼ndung vom 1. Oktober 2019 lÃ¤sst nicht erkennen, dass der vormalige ProzessbevollmÃ¤chtigte die Berufung in eigenem Namen hat erheben wollen. Im Gegenteil rÃ¼gt er auf S. 1 dritter Absatz ausdrÃ¼cklich, dass das Sozialgericht â□□das rechtliche GehÃ¶r der KlÃ¤gerâ□□ verletzt habe, weil die Verschuldenskosten ohne vorherige AnhÃ¶rung

auferlegt worden seien.

Â

Ob die Entscheidung, dem ProzessbevollmÃ¤chtigten Kosten nach Â§ 192 Abs. 1 S.Â 1 Nr. 1 SGG aufzuerlegen, von diesem auch dann mit der Beschwerde angefochten werden kann, wenn sie im Rahmen eines Urteils getroffen wurde (bejahend etwa LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 3. Februar 2023 â L 7 AS 229/21 B, juris Rn. 3 f.; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Beschl. v. 30. November 2017 â L 4 P 4479/17 B, juris Rn. 16 f.; dazu auch Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschl. v. 20. November 2020 â VfGBbg 50/19, Rn. 13; Jungeblut in BeckOK Sozialrecht, 69. Edition, Stand: 1 Juni 2023, Â§ 192 Rn. 25a, J. KrauÃ in: BeckOGK, Stand: 1. Augst 2023, Â§ 192 Rn. 68.1), kann vorliegend dahinstehen. Denn der vormalige ProzessbevollmÃ¤chtigte und Rechtsanwalt hat keine Beschwerde erhoben. Ãber diese wÃ¤re im Ãbrigen in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.

Â

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten folgt aus Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.12.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024